

**SATZUNG**  
**der Stadt Bad Schwalbach über das Erheben von Erschließungsbeiträgen für das Neubaugebiet**  
**Hettenhain II "Hohlweg" und 2 A "Auf dem Hohlweg" - Erweiterung –**  
**sowie der Straße "Gehrenweg"**

Aufgrund des § 132 des Baugesetzbuches in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBL. 1 S. 2253) in Verbindung mit § 5 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung vom 01.04.1993 (GVBl. 1 1992, S. 533) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Bad Schwalbach in ihrer Sitzung am 08.07.1996 folgende Satzung beschlossen:

**§ 1**

Abweichend von den im § 9 der Satzung der Stadt Bad Schwalbach über das Erheben von Erschließungsbeiträgen vom 28.03.1979 geregelten Merkmalen der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlagen werden die nachfolgend näher bezeichneten Straßen/Wege bzw. bestimmte Abschnitte dieser Erschließungsanlagen mit einseitigem Gehweg oder aber gänzlich ohne straßenbegleitende Gehwege ausgebaut.

**Mit einseitigem Gehweg ausgestattet sind:**

- a. die Straße "Auf dem Hohlweg"
- b. die Straße "Gehrenweg"

**Ohne beidseitige Gehwege ausgebaut sind**

- a. die Straße "Am Steinchen"
- b. ein Teilbereich der Straße "Auf der Platt" und zwar vor der Einmündung in Straße "Am Steinchen" bis zum Einmündungsbereich der Straße "Aarblick"
- c. die ausgebaute Wegeparzelle Nr. 215 als rückwärtige Erschließungsanlage für die Bauparzellen 200 bis 214.

**§ 2**

Diese Abweichungssatzung bezieht sich ausschließlich auf die im § 1 näher bezeichneten Erschließungsanlagen innerhalb des Bebauungsplanes für das Neubaugebiet Hettenhain II "Hohlweg" und II a "Auf dem Hohlweg" - Erweiterung - sowie die Straße "Gehrenweg", so weit diese außerhalb des Planentgeltungsbereich für das Baugebiet 2 A "Auf dem Hohlweg" –Erweiterung – liegt.

**§ 3**

Die Abweichungssatzung tritt am Tage nach Ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Bad Schwalbach, 9. Juli 1996

DER MAGISTRAT  
der Stadt Bad Schwalbach

gez. Janisch  
Bürgermeister

Veröffentlicht:  
Wiesbadener Kurier und Aar-Bote am 25.07.1996